



Richtlinie zum Förderprogramm  
**Förderung von E-Taxis und E-Mietwagen**

Stand: 11.04.2023

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| 1. Zweck der Förderung .....                        | 1 |
| 2. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung ..... | 2 |
| 3. Art und Umfang der Zuwendung? .....              | 2 |
| 4. Auszahlung der Zuwendungen .....                 | 2 |

### 1. Zweck der Förderung

Zweck von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, den Anteil der in der Hansestadt Lübeck konzessionierten Taxis und Mietwagen, die lokal emissionsfrei fahren (im folgenden E-Taxis und E-Mietwagen genannt), zu erhöhen und für die Taxiunternehmen und Mietwagenunternehmen Anreize zum Umstieg zu geben.

Mit der Förderung wollen wir:

- die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehende Emissionen von Taxis und Mietwagen senken,
- den erfolgreichen Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxiverkehr und in der Personenbeförderung nachweisen,
- eine breitere Erkenntnisbasis für eine mögliche flächendeckende Umstellung des gesamten Taxigewerbes auf lokal emissionsfreie Antriebe gewinnen,
- ein Beförderungsangebot mit emissionsarmen Taxis schaffen,
- die Betriebsführung der Unternehmen unterstützen, die ihren Fuhrpark schon jetzt zügig auf emissionsfreie Fahrzeuge umstellen, bevor dies eventuell rechtlich vorgeschrieben ist.

Grundlage der Förderung ist der Haushaltbegleitbeschluss zu VO/2021/10329 Punkt 5.3 zur Förderung von E-Taxis:

„Dafür sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Die Hansestadt Lübeck fördert die Beschaffung von E-Taxis und E-Mietwagen, die in Lübeck eingesetzt werden, mit einem Zuschuss von 3.000 EUR je Fahrzeug.

2. In Abstimmung mit dem Lübecker- Taxi- und Mietwagengewerbe und den Stadtwerken Lübeck ist zügig eine geeignete Ladeinfrastruktur aufzubauen.

## 2. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis und Mietwagen in der Hansestadt Lübeck.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Eine Förderung wird nur Unternehmen gewährt, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Taxiverkehr nicht oder in Zukunft nicht mehr erfüllen.
- Förderfähig sind reine Elektrofahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis nach § 47 PBefG in der Hansestadt Lübeck bis zum Ende des jeweiligen Genehmigungsjahres betrieben werden, im Taxibetrieb eingesetzt werden und nicht länger als vier Wochen im jeweiligen Betriebsjahr von der Betriebspflicht entbunden sind (im Folgenden „E-Taxis“).
- Förderfähig sind darüber hinaus reine E-Fahrzeuge, die entsprechen einem Taxi als Mietwagen betrieben werden (im Folgenden „E-Mietwagen“).

## 3. Art und Umfang der Zuwendung?

Zuwendungen werden für die Beschaffung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel ist die Anzahl der Zuwendungen begrenzt.

- Eine Förderung erhalten bis zu 30 E-Taxis bzw. E-Mietwagen (in Höhe von 3.000,00 Euro pro Fahrzeug) jeweils in den Jahren 2023, 2024, 2025, 2026.
- Anträge können ab dem 15. April 2023 per E-Mail unter Beifügung des unter [Klimaschutz - Stadtentwicklung \(luebeck.de\)](mailto:Klimaschutz - Stadtentwicklung@luebeck.de) dafür bereitgestellten Antragsformular beim Ordnungsamt der Hansestadt Lübeck eingereicht werden. Für die Berücksichtigung im Rahmen der Förderungsstufe und die Reihenfolge bei der Bewilligung ist der Eingang des Förderantrags im Funktionspostfach „ordnungsamt@luebeck.de“ maßgeblich.
- Um eine Vielzahl von Unternehmen zu beteiligen, wird die Anzahl der Förderungen je Taxibetrieb/ Mietwagenbetrieb für Antragsstellungen pro Kalenderjahr wie folgt begrenzt:

| <b>Anzahl Konzessionen im Taxibetrieb oder Mietwagen im Stadtgebiet Lübeck</b> | <b>Förderung möglich von</b> |
|--|------------------------------|
| bis zu 3 Taxis/Mietwagen   | 1 Fahrzeug                   |
| bis zu 5 Taxis/Mietwagen   | bis zu 3 Fahrzeugen          |

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| bis zu 10 Taxis/Mietwagen | bis zu 5 Fahrzeugen |
|---------------------------|---------------------|

#### 4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.
- Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die geförderten Taxis nach Bewilligung innerhalb der kommenden zwölf Monate abgemeldet werden.
- Die Fördersumme in Höhe von 3.000 € wird als Maximalbetrag unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Empfängers gewährt.
- Die Zuwendungsempfänger:in nimmt seine/ ihre steuerrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich wahr.
- Gegenleistungen dürfen grundsätzlich nicht vereinbart werden. Werden Gegenleistungen vereinbart, ist zwingend rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung die Abteilung Passivbesteuerung einzubeziehen.
- § 93a Abgabenordnung i.V.m. mit der Mitteilungsverordnung ist zu beachten.

#### 5. Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

Alle Zuwendungsbescheide auf Grundlage dieser Förderrichtlinie stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltsbegleitbeschluss VO/2021/10329 der Bürgerschaft über den Haushalt 2022 bis 2026 und damit die für den Zuwendungszweck bereit zu stellenden Mittel.

Zuwendungsempfänger:innen müssen nach Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheids die Zulassungsbescheide der in Frage kommenden Fahrzeuge im Original beim Ordnungsamt vorlegen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, gilt der Zuwendungsbescheid als widerrufen.

Der Zuwendungsbescheid wird nach § 116 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückgenommen und die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – zurückgefordert, wenn die/der Zuwendungsempfänger:in den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der Zuwendungsbescheid wird in der Regel ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG). Gleichzeitig wird die Zuwendung zurückgefordert, auch wenn sie bereits verwendet worden ist.

#### 6. Verfahren

Die Bewilligungsrichtlinie wird auf der Klimaschutzseite der Hansestadt Lübeck unter „Aktuelles zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ hinterlegt.

Das Verfahren zur Bewilligung der Zuwendung wird im Ordnungsamt der Hansestadt Lübeck durchgeführt.

#### i. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Antragsteller:innen müssen bei der Antragstellung durch das Beifügen einer Bestätigung des Fahrzeughändlers nachweisen, dass ein geeignetes Fahrzeug verbindlich bestellt ist. Erfolgt der Nachweis nicht, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden. Anträge können an das Funktionspostfach [ordnungsamt@luebeck.de](mailto:ordnungsamt@luebeck.de) übersandt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge. Der Antragstellende hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.

#### ii. Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuwendungen werden erst dann ausgezahlt, wenn die Zulassungsbescheinigungen der in Frage kommenden Fahrzeuge im Original vorgelegt werden, die Fahrzeuge in der Hansestadt Lübeck für den Taxiverkehr konzessioniert sind und diese sich im weiteren Verlauf im Betrieb befinden und auch eingesetzt werden.

Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus anlassbezogen prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen im Einzelfall während des Bewilligungszeitraums weiterhin vorliegen.

#### 7. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller:innen am Schutz persönlicher Daten werden vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck und den zuständigen Stellen gewahrt. Daten von E-Taxi- oder E-Mietwagenfahrten werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

#### 8. Inkrafttreten/Ablauf

Diese Richtlinie tritt zum 15.4.2023 in Kraft. Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2026.

#### 9. Kontakt

Ordnungsamt der Hansestadt Lübeck  
3.320.34 Fahrerlaubnisbehörde  
Schlutuper Straße 14  
23566 Lübeck

E-Mail: [ordnungsamt@luebeck.de](mailto:ordnungsamt@luebeck.de)